



EVS AG

Energieversorgung Schänis AG

STROMTARIFE 2026

EXPERT SPRINT

Jahresverbrauch über 100'000 kWh mit
Leistungsmessung Netzebene 7

Stromtarife 2026

EXPERT SPRINT

Das Energieprodukt für Kunden mit einem Jahresverbrauch über 100'000 kWh mit Leistungsmessung Netzebene 7 (230V/400V)

Gültig ab 1.1.2026

Die angegebenen Preise sind in CHF exkl. MWST.

Einheitstarif: Von Mo-So gilt über die gesamte Tageszeit der gleiche Tarif.

ENERGIE		SOMMER	WINTER
Energie	Rp./kWh	10.60	12.70
NETZNUTZUNG		SOMMER	WINTER
Grundpreis	CHF/Monat	5.00	5.00
Leistungspreis	CHF/kW/Monat	9.25	9.25
Arbeitspreis Netz	Einheitstarif Rp./kWh	8.40	8.40
Systemdienstleistung	Einheitstarif Rp./kWh	0.27	0.27
Stromreserve	Einheitstarif Rp./kWh	0.41	0.41
Solidarisierte Kosten	Einheitstarif Rp./kWh	0.05	0.05
Blindstrom	Einheitstarif Rp./kVarh	4.50	4.50
ABGABEN		SOMMER	WINTER
Netzzuschlag	Einheitstarif Rp./kWh	2.30	2.30
Gemeindeabgaben	Einheitstarif Rp./kWh	0.55	0.55
MESSTARIFE		SOMMER	WINTER
Messtarif (Direktmessung)	CHF/Monat	9.70	9.70
Messtarif Wandler	CHF/Monat	35.00	35.00
Messtarif Virtuell	CHF/Monat	2.00	2.00

ERLÄUTERUNGEN

TARIFZEITRÄUME SOMMER / WINTER

Ab dem Jahr 2026 wird zwischen Winter- & Sommertarifen in der Energielieferung unterschieden. Die Gründe liegen vorwiegend in der saisonalen Verfügbarkeit und um den unterschiedlichen Beschaffungskosten der Energie Rechnung zu tragen. Während im Sommer durch Photovoltaikanlagen vermehrt günstige Energie zur Verfügung steht, ist im Winter die Versorgungssituation angespannter, was zu höheren Gestehungskosten führt. Die saisonale Differenzierung schafft mehr Kostentransparenz, fördert eine verbrauchsgerechtere Preisbildung und unterstützt die langfristige Versorgungssicherheit. Zusätzlich stellen wir in der Netznutzung von den bisherigen Hoch-/Niedertarifen (HT/NT) auf einen einheitlichen Einfachtarif um. Damit möchten wir die Tarife übersichtlicher gestalten und die Abrechnung vereinfachen. Es gilt ein Einheitstarif: Von Montag bis Sonntag gilt über die gesamte Tageszeit der gleiche Tarif.

ENERGIE

Die Preise für Energie basieren auf den Produktions-, Beschaffungs- und Bereitstellungskosten für die effektiv verbrauchte Energie inklusiv der dazugehörigen Herkunftsnachweisen (HKN).

NETZNUTZUNG

Arbeitspreise

Unter den Netznutzungstarif fallen die Aufwendungen für die Nutzung des Übertragungs- und Verteilnetzes. Er setzt sich aus den Kosten für Bau, Betrieb und Unterhalt des Netzes zusammen, das den Strom sicher und zuverlässig von den Produktionsanlagen zu den Endkundinnen und -kunden transportiert.

Systemdienstleistungen (SDL)

Systemdienstleistungen gewährleisten einen kontinuierlichen Ausgleich zwischen Stromverbrauch und -produktion in der ganzen Schweiz. Diese Aufgabe ist gesetzlich durch den Bund festgelegt und wird von Swissgrid wahrgenommen.

Stromreserve

Als Folge der Energiekrise wird seit 2024 zusätzlich eine Stromreserve («Winterreserve») vom Bund erhoben und in die Netznutzungstarife integriert. Sie finanziert Notfallmassnahmen, die eine sichere Stromversorgung im Winter absichern.

Solidarisierte Kosten

Zuschlag für Finanzierung von Netzverstärkungen und Überbrückungshilfen für die Stahl- und Aluindustrie. Diese werden über die gesamte Schweiz solidarisiert und mit diesem Tarifbestandteil finanziert.

Grundpreis

Der Grundpreis im Stromtarif der EVS AG deckt die fixen Aufwendungen für die Bereitstellung der Stromversorgung im Netzgebiet ab. Diese entstehen unabhängig vom individuellen Stromverbrauch – also auch dann, wenn kein Strom bezogen wird.

MESSTARIF

Die Direktmessung wird in Privathaushalten und kleinen Betrieben eingesetzt. Die Wandlermessung kommt bei grossem Stromverbrauch in Industrie und Gewerbe zum Einsatz. Die virtuelle Messung wird u.a. bei Photovoltaikanlagen oder bei der Energieverteilung innerhalb eines Areals angewendet. Der Messtarif beinhaltet die Kosten für den Zähler, die Zählerablesung sowie die Datenverarbeitung.

ABGABEN

Abgaben an die Gemeinde

Konzessionsabgabe an die Gemeinde für die Übertragung des Versorgungsrechtes und die Benutzung des öffentlichen Grundes.

Netzzuschlag

Mit dem Netzzuschlag werden Massnahmen aus dem Energiegesetz zur Förderung der erneuerbaren Energien und für Massnahmen im Rahmen des Gewässerschutzgesetzes finanziert. Der Tarif wird vom Bundesrat für die gesamte Schweiz einheitlich festgelegt.

VERRECHNUNG BLINDENERGIE

Blindenergie

Der zu viel bezogene Blindstrom wird verrechnet. Zulässig ist 42.6% des Wirkenergiebezuges während des Tarifes; die übrigen kWh werden als Überbezug verrechnet.

WEITERES

Tarifuordnung

Die Zuordnung einer Kundengruppe erfolgt durch EVS. Die Kundengruppeneinteilung wird jährlich überprüft und bei Bedarf auf das nächste Kalenderjahr angepasst. Massgebend für die Einteilung in eine Kundengruppe sind die Verbrauchswerte über zwei Jahresperioden.

Rechnungsstellung

Bei einem Strombezug von weniger als 50'000 Kilowattstunden im Jahr erfolgt die Rechnungsstellung für Kunden mit Smart-Meter vierteljährlich. Bei einem Strombezug von mehr als 50'000 Kilowattstunden im Jahr erfolgt die Rechnungsstellung monatlich.

Einzugs- und Auszugsmeldung

Bitte melden Sie uns einen Wohnungswechsel schriftlich, telefonisch oder über www.evsag.ch mindestens 5 Tage vor dem gewünschten Ablesetermin.